

5.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

5.1.0 DER GEMEINDERAT KRANZBERG HAT IN DER SITZUNG VOM ..5.10.1999...
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUF-
STELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM ..7.10.1999... ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.



KRANZBERG , DEN8.10.1999.....
.....
(ANKNER) 1. BÜRGERMEISTER

5.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. §3 ABS. 2 BauGB MIT ÖFFENT-
LICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM ..28.12.2001... HAT
MIT ERÖRTERUNGSTERMIN IN DER ZEIT VOM ..6.2.2001...
BIS ..7.3.2001... STATTGEFUNDEN.



KRANZBERG , DEN8.3.2001.....
.....
(ANKNER) 1. BÜRGERMEISTER

5.3.0 DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs.1 SATZ 2 BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGS-
PLANES IN DER FASSUNG VOM ..28.12.2001... HAT IN DER ZEIT VOM ..6.2.2001...
BIS ..7.3.2001... STATTGEFUNDEN.



KRANZBERG, DEN8.3.2001.....
.....
(WIESHEU)
ANKNER 1. BÜRGERMEISTER

5.4.0 DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM
.....7.8.2001... DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. §10 BauGB IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN
FASSUNG VOM ..17.4.2001... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



KRANZBERG , DEN8.8.2001.....
.....
(ANKNER) 1. BÜRGERMEISTER

5.5.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ERFOLGTE AM^{29.10.2001}.....
DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB
SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BauGB
IN KRAFT.



KRANZBERG , DEN^{30.10.2001}.....
.....
(ANKNER) 1. BÜRGERMEISTER